

Handreichung zum Umgang mit

Exkursionen im Sommersemester 2021

Kontakt:

Abteilung 1.1 - Akademische Angelegenheiten, Prüfungs- und Hochschulrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de

Stand: 07.06.2021. Änderungen zur Vorversion vom 29.10.2020 in Rot.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	3
2. Exkursionen	3
2.1 Voraussetzungen	3
2.2 Verfahren zur Beantragung der Durchführung einer Exkursion in Präsenz.....	4
2.3 Vor Beginn der Exkursion.....	4
2.4 An- und Abreise	5
2.5 Zugang.....	5
2.6 Exkursionsbetrieb.....	6
2.7 Sonderfall: Exkursionen in geschlossenen Räumen	6

1. Ausgangssituation

Ziel dieser Handreichung ist es, die Durchführung von Exkursionen im Sommersemester 2021 gemäß der Coronaschutzverordnung, der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowie der Allgemeinverfügung Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu regeln. Bei Exkursionen sind wie bei allen Prüfungs- und Lehrveranstaltungen die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorgaben des RKI zwingend einzuhalten. Den an Exkursionen teilnehmenden Personen soll täglich ein kostenloser Corona-Selbsttest angeboten werden.

Grundsätzlich können Exkursionen im Sommersemester 2021 nur durchgeführt werden, wenn die Regelungen der bundesweiten Notbremse nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes für die Städteregion Aachen keine Anwendung finden.

In dieser Handreichung werden die Begriffe „medizinische Gesichtsmaske“ und „Atemschutzmaske“ verwendet. Unter medizinischen Gesichtsmasken versteht man sogenannte OP-Masken. Bei Atemschutzmasken handelt es sich um Masken des Standards FFP2 und höher jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske wird auch durch das Tragen einer Atemschutzmaske genügt.

2. Exkursionen

2.1 Rechtliche Möglichkeiten-Voraussetzungen

Exkursionen in Präsenzform können ~~nach Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales~~ unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- ~~Es handelt sich um eine Exkursion, die zwingend als Präsenzveranstaltung abzuhalten ist, weil für die Durchführung besondere Räumlichkeiten oder sonstige Rahmenbedingungen erforderlich sind.~~
- An der Exkursion dürfen nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen. Die Teilnehmenden sind in Gruppen mit max. 10 Personen aufzuteilen.
- Die aktuellen Abstands- und Hygienevorgaben des RKI werden eingehalten.
- Es ist grundsätzlich zu allen anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn eine Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erforderlich ist. In diesen Fällen ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske zu achten.
- Unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes besteht während der gesamten Dauer der Exkursion die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Atemschutzmaske.

Die örtlichen Ordnungsbehörden der städteregionalen Kommunen sowie die mit der Kontrolle der Einhaltung der Coronaschutzverordnung betrauten Stellen der Stadt Aachen sind über die für Präsenzveranstaltungen geltenden Regelungen informiert.

Sofern Exkursionen in andere Kommunen oder Länder erfolgen sollen, ist dies unter den folgenden zusätzlichen Voraussetzungen möglich:

- Das Exkursionsziel liegt nicht in einem Gebiet, das von der bundesweiten Notbremse betroffen ist.
- Exkursionen ins Ausland sind grundsätzlich unzulässig.
- Eintägige Exkursionen in die Beneluxstaaten sind ausnahmsweise zulässig, sofern das Exkursionsziel vom RKI nicht als Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen wird.
- Mehrtägige Exkursionen mit Übernachtung sind zulässig, sofern das Exkursionsziel in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt liegt, in dem bzw. der die Inzidenzstufe höchstens 2 (Inzidenz über 35, aber höchstens 50) beträgt.
- Liegt die 7-Tages-Inzidenz in der Städteregion Aachen und/oder dem Exkursionsziel in der Inzidenzstufe 3 (über 50), ist eine gemeinsame Anreise der Teilnehmenden nicht möglich.

Darüber hinaus haben sich die Durchführenden vorab über die vor Ort geltenden Regelungen und Gegebenheiten zu informieren.

2.2 Verfahren zur Beantragung der Durchführung einer Exkursion in Präsenz

- Die für die Exkursion verantwortliche Person stellt beim zuständigen Studiendekanat einen Antrag, die Exkursion in Präsenz durchführen zu dürfen. Dafür ist das mit der Stabsstelle für Arbeits- und Strahlenschutz abgestimmte [Formblatt](#) zu verwenden.
- Im Falle einer Bewilligung des Antrags durch das Studiendekanat, beantragt die für die Exkursion verantwortliche Person bei der Geschäftsführung des Krisenstabs (krisenstab@zhv.rwth-aachen.de), die Exkursion in Präsenz durchführen zu können. Der Antrag enthält mindestens folgende Informationen bzw. Unterlagen:
 - Das von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan unterzeichnete Formblatt.
 - Zeitraum und Zielort der Exkursion.
 - Eine Erläuterung über die zwingende Notwendigkeit, die Exkursion in Präsenz durchzuführen.
- Die in dem Formblatt angeführten Schutzmaßnahmen dürfen nicht unterschritten werden. Strengere Regelungen (z. B. kleinere Gruppengrößen) sind möglich. Die Erarbeitung eines individuellen Schutzkonzeptes ist nicht erforderlich.

2.3 Vor Beginn der Exkursion

Die vor Beginn der Exkursion elektronisch durchzuführende Sicherheitsunterweisung ist durch die geltenden Hygieneregulungen zu ergänzen. Daneben sollten auch die Themen Zugehör-

rigkeit zu einer Risikogruppe nach RKI (z. B. mit Atemwegsvorerkrankungen, Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes usw.) und Schwangerschaft angesprochen werden. Ggfs. sind dann bei Teilnahme von Risikopersonen bzw. von Schwangeren individuelle Lösungen in Abstimmung mit der Hochschulärztlichen Einrichtung zu finden.

Weiterhin sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass bei Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung), bei Fieber oder bei auftretenden Covid-19-Symptomen eine Teilnahme an der aktuellen Exkursion nicht möglich ist. Dafür sollte ein Ausweichtermin vorgesehen werden. Erläuternde Dokumente sind den Studierenden im Vorfeld im Moodle-Lernraum der Exkursion auch schriftlich zur Verfügung zu stellen. Eine Unterzeichnung der [„Unterweisung zu geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2“](#) der Stabsstelle für Arbeits- und Strahlenschutz ist zwingende Voraussetzung für eine Teilnahme an der Exkursion.

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, sind die Studierenden verpflichtet, zu jedem Termin einen ausgefüllten [Vordruck](#) mitzubringen, aus dem Name, Adresse sowie Telefonnummer hervorgehen. Der Lehrstuhl kann den Studierenden anbieten, die erforderlichen Daten einmalig in einer Liste (in Papierform oder unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange elektronisch) anzugeben, die gleichzeitig der Erfassung der Anwesenheit pro Termin dient und die zu den Prüfungsunterlagen genommen wird. Die Angabe der Daten (einmalig in der Liste oder mit dem ausgefüllten Vordruck pro Termin) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Exkursion. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren an der Exkursion beteiligten Personen ist ebenso zu gewährleisten. Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen (nach dem jeweiligen Termin) vollständig zu vernichten. Im Falle der Erfassung in der Anwesenheitsliste, gelten die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen.

2.4 An- und Abreise

Die An- und Abreise zum Exkursionsort wird in der Regel von den Studierenden eigenverantwortlich organisiert. Sofern der Exkursionsort nur erschwert erreichbar oder schweres Arbeitsgerät zu transportieren ist, kann die An- und Abreise auch mit dem PKW in vorab fest eingeteilten Teams erfolgen. Bei Geländeexkursionen sollte dies bei Bedarf in den vorab eingeteilten Teams geschehen. Während der An- und Abreise sind medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmasken zu tragen. Ist in der Städteregion Aachen und/oder dem Exkursionsziel die Inzidenzstufe 3 (über 50) festgestellt, ist eine gemeinsame Anreise der Teilnehmenden nicht möglich. ~~Eine Übernachtung vor Ort ist nicht vorgesehen.~~

2.5 Zugang

Der Zugang ist so zu gestalten, dass jederzeit der Mindestabstand zwischen den Teilnehmer/innen eingehalten werden kann. Um Ansammlungen vor und im Gebäude oder an Treffpunkten zu vermeiden, sind im Vorfeld Absprachen zu treffen, um einer räumlichen Begegnung der verschiedenen Gruppen entgegenzuwirken. ~~Seit dem 10. August 2020 besteht zudem die Pflicht, auf den Gängen und Fluren innerhalb der Gebäude der RWTH mindestens~~

eine Alltagsmaske (z.B. textile Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen. Dabei können die Studierenden auch ihre eigenen Masken verwenden. Hinweisschilder und ggf. Bodenmarkierungen können zusätzlich auf die Abstandsregelung hinweisen.

2.6 Exkursionsbetrieb

Exkursionen werden in Gruppen mit einer Anzahl von jeweils maximal 10 Teilnehmern/innen pro Gruppe angeboten. Das Exkursionsziel darf bei Exkursionsbeginn nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Hochinzidenzgebiet, Virusvarianten-Gebiet oder einem bzw. einer von der bundesweiten Notbremse betroffenen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt liegen. Sollte das Exkursionsziel während der Veranstaltung zu einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet erklärt werden, sind die Quarantänebestimmungen zu beachten.

Die Tätigkeiten während der Exkursion sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Testate und Kolloquien sollten nicht innerhalb der Exkursionszeit vor Ort abgehalten werden, wenn auf elektronische Medien und Lernplattformen ausgewichen werden kann.

Im Rahmen einer Exkursion durchzuführende Geländearbeiten werden in kleinen, im Vorfeld der Exkursion fest eingeteilten Teams von 2 bis 3 Personen im freien Gelände durchgeführt.

Persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Schutzbrille, Handschuhe, Helme etc.) sowie die notwendigen Materialien sind für die Dauer der Exkursion personenbezogen zuzuweisen und regelmäßig mit Isopropanol zu desinfizieren. Eine Desinfektion der wiederverwendbaren Gerätschaften/Materialien erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Gegebenenfalls sind bei der Verwendung gemeinsam genutzter Geräte geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Um eine geeignete Hand- sowie Materialdesinfektion auch im Gelände sicherzustellen, ist von den Exkursionsverantwortlichen Desinfektionsmittel mitzuführen.

2.7 Sonderfall: Exkursionen in geschlossenen Räumen

Exkursionen in geschlossenen Räumen sind zulässig, sofern Lehrende und Studierende einen Negativtestnachweis oder einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest erbringen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für mehrtägige Exkursionen in festen Gruppen ist es ausreichend, wenn zu Beginn und dann alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt oder innerhalb der Gruppe zu Beginn des ersten Tages und dann jeweils dritten Tages gemeinsam unter Beaufsichtigung ein Coronaselbsttest vorgenommen wird.

Der Negativtest ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen (Lehrende oder Aufsichtspersonal) vorzulegen. Ausgenommen von dem Negativtestnachweis sind vollständig geimpfte Personen sowie Personen, die von einer Corona-Infektion wieder genesen sind, mit einem entsprechenden Nachweis der Immunisierung (Impfpass oder ärztliche Bescheinigung).

Sofern sowohl für die Städteregion Aachen, als auch für Nordrhein-Westfalen die Inzidenzstufe 1 (höchstens 35) festgestellt ist, entfällt das Erfordernis eines Negativtestnachweises in geschlossenen Räumen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Exkursionsziel nicht außerhalb der Städteregion Aachen liegt.

Toiletten- und Pausengänge werden unter Einhaltung der Abstandsregelung mit der notwendigen Dauer organisiert, um ein Verlassen und Betreten als Einzelperson durchzuführen. Die Toilettenanlagen müssen den Teilnehmern/innen für den Zeitraum der Exkursion exklusiv zur Verfügung stehen.